



**Fachhochschule
Lippe und Höxter**
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

34. Jahrgang – 22. Mai 2006 – Nr. 12

Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)

vom 22. Mai 2006

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)**

vom 22. Mai 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der vom 1. September 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Medienproduktion) vom 15. Juni 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 10),
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Medienproduktion) vom 2. Mai 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 10) sowie
- der Berichtigung der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Medienproduktion) vom 19. Mai 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 11)

ergibt.

Lemgo, den 22. Mai 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Tilmann Fischer

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 22. Mai 2006

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Programmierarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
- § 21 Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)
- § 22 Medienprojekt A und Medienprojekt B
- § 23 Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

III. Bachelorprüfung

- § 24 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 32 Diploma Supplement
- § 33 Bachelorurkunde
- § 34 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Medienproduktion

Anlage 2 Wahlpflichtmodule/-fächer

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, so dass sie befähigt sind, selbstständig im Medienbereich Produkte zu konzipieren und zu erstellen, unter Berücksichtigung von Aspekten der Gestaltung, der Technik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre. Sie sollen hierbei die Methoden kritisch einordnen können und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Arts", abgekürzt „B. A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 8 Wochen gefordert. Das Praktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Praktikum soll Inhalte aus den drei Bereichen:

1. Medientechnik
2. Gestaltung und
3. Betriebswirtschaftslehre

vermitteln. Über die Anerkennung der Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Fachbereich Medienproduktion.

(3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Typ Gestaltung, Typ Wirtschaft und Verwaltung oder Typ Technik, Fachrichtung Elektrotechnik oder Drucktechnik, erworben hat oder
- b) eine Ausbildung in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe abgeschlossen hat:

- Film- und Videoeditorin (Cutterin) oder Film- und Videoeditor (Cutter),
- Film- und Videolaborantin oder Film- und Videolaborant,
- IT-Systemelektronikerin oder IT-Systemelektroniker,
- Mediengestalterin oder Mediengestalter für Digital- und Printmedien,
- Fotomedienlaborantin oder Fotomedienlaborant,
- Fachinformatikerin oder Fachinformatiker,
- Fotografin oder Fotograf,
- Mediengestalterin oder Mediengestalter Bild und Ton,
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik,
- Informatikkauffrau oder Informatikkaufmann,
- IT-Systemkauffrau oder IT-Systemkaufmann,
- Kauffrau oder Kaufmann für audiovisuelle Medien,
- Buchhändlerin oder Buchhändler,
- Verlagskauffrau oder Verlagskaufmann,
- Werbekauffrau oder Werbekaufmann;
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder

- c) eine schulische Ausbildung zur bzw. zum:

- Fototechnischen Assistentin oder Fototechnischen Assistenten,
- Gestaltungstechnischen Assistentin oder Gestaltungstechnischen Assistenten,
- Mediendesignerin (staatl.gepr.) oder Mediendesigner (staatl.gepr.) oder

- d) eine Journalistenschule

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Fachbereich Medienproduktion.

(5) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang Medienproduktion ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang Medienproduktion zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich Medienproduktion einen Prüfungsausschuss, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche angehören können. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe

eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Fachhochschule Lippe und Höxter in den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Medienproduktion von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Studiengangs Medienproduktion dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Medienproduktion aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Fachhochschule Lippe und Höxter und im Bachelorstudiengang Medienproduktion immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Fachhochschule Lippe und Höxter dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Fachhochschule Lippe und Höxter und im Bachelorstudiengang Medienproduktion eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen.

Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Teile der Bachelorprüfung, die mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

(8) Sind bei Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsteilen (§§ 20, 21, 22, ggf. § 23) einzelne Teile nicht bestanden oder ist die Prüfung auf Grund nicht ausreichender Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht bestanden (§§ 21, 22, ggf. § 23), ist die Prüfung im Ganzen nicht bestanden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 23 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) und die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 bis 5) erfüllt,
2. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Medienproduktion
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 16 bis 18 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 19 bis 22 kann bis zur Entgegennahme der Aufgabenstellung zurückgenommen werden. Er gilt als zurückgenommen, sofern die Aufgabenstellung vom Prüfling nicht entgegengenommen wird. Die Aufgabenstellung darf dem Prüfling vor dessen Entscheidung über die Entgegennahme nicht bekannt gegeben werden.“

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-25 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; die Entgegennahme der Aufgabenstellung ist von den Prüflingen schriftlich zu bestätigen.

(3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüf-

linge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich zeichnerischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.

(6) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung gilt § 12

jeweils entsprechend. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 21

Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)

(1) Bei der Prüfungsform „Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B)“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Bei der Prüfungsform „B mit Präsentation (BP)“ bzw. „B mit schriftlicher Erläuterung (BE)“ sind zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „B“, BP“ bzw. „BE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung dauert und einen Bearbeitungsteil, der mit der Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung beginnt. Das Bestehen der jeweiligen Prüfung setzt neben der gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen zu erbringenden Leistungen auch voraus, dass ein Prüfling an mindestens 80% der vorbereitenden Lehrveranstaltungsstunden und an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabenstellung in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.

(4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Künstlerische Entwürfe
- Künstlerische Ausführungen
- Zeichnungen
- Modelle
- Plakate
- Fotos
- Videos
- Sounddateien

- Programmierarbeiten
- Multimedia-Storyboards
- Storyboards
- Animationen
- 3D-Konstruktionen
- Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Medienprojekten
- Dokumentationen und Bewertungen realer Medienprojekte (z.B. bezüglich Zeitabläufen, Strukturen, Kosten, Arbeitsergebnissen und Qualitätssicherungs-Maßnahmen)
- Compositing-Arbeiten
- Rendering-Arbeiten

(5) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung und die Bearbeitungszeit nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.

(7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „BE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabenstellung oder Teilaufgabenstellung selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.

(8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „B“ § 16 Abs. 3 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „BP“ gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt § 16 Abs. 3 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Für die Präsentation gelten im Übrigen §§ 18 und 19 Abs. 3 entsprechend.

(10) Im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5

entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „BP“ bzw. „BE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

BP:	Präsentation	einfach
	Arbeitsergebnis	dreifach
BE:	Schriftliche Erläuterung	einfach
	Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „B“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Prüfling an mindestens 80% der vorbereitenden Lehrveranstaltungsstunden und an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung gilt § 12 jeweils entsprechend.

(11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „BP“ bzw. „BE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „B“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.

§ 22

Medienprojekt A und Medienprojekt B

(1) Zwei Prüfungen sind in Form von Medienprojekten zu erbringen (Medienprojekt A und Medienprojekt B). Bei den Medienprojekten ist fächerübergreifend eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sind von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Medienprojekt A und das Medienprojekt B werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ort und Zeit der begleitenden Lehrveranstaltungen werden vom Dekan rechtzeitig bekannt gegeben. Das Bestehen der Prüfung setzt neben der gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen zu erbringenden Leistungen auch voraus, dass ein Prüfling an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(3) § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 21 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch das Arbeitsergebnis; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.

(6) Präsentation und Arbeitsergebnis werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note für das Medienprojekt A bzw. das Medienprojekt B wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	einfach
Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Prüfling an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation gilt § 12 jeweils entsprechend.

(7) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 23

Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

Soweit in einem Fach die Lehrveranstaltungen für Studierende des Bachelorstudiengangs Medienproduktion und eines Studiengangs der HfM gemeinsam durchgeführt werden, sind neben den §§ 16 bis 22 auch die in der für die Studierenden der HfM maßgeblichen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen oder Prüfungsmodalitäten zulässig. In diesen Fällen ist den Studierenden des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der entsprechende Inhalt der maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung der HfM bekannt zu geben.

III. Bachelorprüfung

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Studiengang Medienproduktion sind in allen aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern und in vier der aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlpflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Alle Fächer aus dem Katalog der Anlage 2 sind frei wählbar. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein technisches, gestalterisches oder betriebswirtschaftliches Prüfungsfach gemäß einer geltenden Prüfungsordnung akkreditierten Studiengang handeln, das den Katalog der Wahlpflichtfächer in sinnvoller Weise ergänzt,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 34 Abs. 3 und 4.

(2) Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Mathematik
- Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- Grundlagen der Gestaltung/Bewegt看bild,
- Grundlagen der Gestaltung/Screen-Print,
- Grundlagen der Bildverarbeitung,
- Medientechnik,
- Programmierung 1

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen, für die in der Anlage 1 das vierte bis sechste Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, sowie für alle studienbegleitenden Prüfungen in Wahlpflichtfächern.

(3) Zwei weitere studienbegleitende Prüfungen sind in Form von Medienprojekten zu erbringen (Medienprojekt A und Medienprojekt B). Näheres regelt § 22. Für ein mindestens mit "ausreichend" bewertetes Medienprojekt A bzw. B werden Credits nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

§ 25

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder gestalterischer Methoden und der Anfertigung eines Arbeitsergebnisses.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 26

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt, und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B bis auf die studienbegleitende Prüfung im Fach Englisch und bis auf zwei studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 2) bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 29

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,

2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 30 **Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B 144 Credits und in studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlpflichtfächern 20 Credits sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 16 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer einschließlich des Medienprojekts A oder des Medienprojekts B endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B erforderlich ist, oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den aus der Anlage 2 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, die Modulbezeichnungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 32 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 33 Bachelorurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Akts ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 34 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Medienproduktion keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahmescheine, erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. Nachweis des Bestehens der Prüfungen des Studiengangs Medienproduktion, die in der Anlage 1 im ersten oder zweiten Fachsemester vorgesehen sind, falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des Hauptstudiums des jeweiligen anderen Studiengangs handelt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Medienproduktion. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 24.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Medienproduktion. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang Medienproduktion.

(8) „Freie Produktionen“ dienen der Erstellung von Medienprodukten und haben in der Regel Projektcharakter. Im Rahmen „Freier Produktionen“ können nach Maßgabe von Absatz 7 Zusatzprüfungen abgelegt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig. „Freie Produktionen“ müssen von einer oder einem Lehrenden begleitet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss; insbesondere sind Abweichungen von den Prüfungsformen nach dieser Prüfungsordnung zulässig. Bei Aufnahme in das Zeugnis ist das Thema anzugeben sowie ein Hinweis darauf, dass es sich um eine „Freie Produktion“ handelt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 *)

Übergangsbestimmungen

§ 38 **)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

-
- *) Die Übergangsbestimmungen der BPO Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 10) ergeben sich aus dieser BPO (dort § 36). Die Übergangsbestimmungen der Satzung zur Änderung der BPO Medienproduktion vom 2. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 10) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II).

Hinweis: Die BPO Medienproduktion in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2006 gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2006/2007 für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind. Sonderregelungen für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben oder die ab dem Wintersemester 2006/2007 in bestimmte höhere Fachsemester eingeschrieben worden sind, ergeben sich aus den Übergangsbestimmungen der BPO Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 10) (dort § 36) und den Übergangsbestimmungen der Satzung zur Änderung der BPO Medienproduktion vom 2. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 10) (dort Art. II).

- **) Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der BPO Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 10) ergeben sich aus dieser BPO (dort § 37). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der BPO Medienproduktion vom 2. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 10) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. III).

Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelor „Medienproduktion“

Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz-zeichen	Semester/SWS						SWS	CR
			1	2	3	4	5	6		
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>									
2014	Mathematik	MA	4						4	5
2025	Programmierung 1	PR1	6						6	7
	Grundlagen der Gestaltung									
2002	Grundl. der Gestaltung/Bewegtbild	GG1	3						3	3
2026	Grundl. der Gestaltung/Screen-Print	GG2	3						3	3
2027	Grundlagen der AV-Aufnahme	AA	4						4	4
2028	Grundlagen der Bildverarbeitung	BV	4						4	4
2029	Mediengeschichte	MG	4						4	4
2030	Grundlagen der AV-Postproduktion	AP		4					4	5
2031	Medienkonzeption	MZ		6					6	7
2008	Medientechnik	MT		6					6	6
2009	Programmierung 2	PR2		6					6	7
7202	Grundlagen der Betriebswirtschaft	BW		4					4	5
	Marketing									
2010	Grundlagen des Marketing	MK			4				4	4
2011	Unternehmensplanspiel	UP			2				2	2
	Grafikdesign 1									
2012	Grafikdesign	GD			4				4	5
2013	Typografie	TY			4				4	5
2015	Computergrafik 1	CG1			6				6	7
2032	Audiovisuelles Design 1	AD1			6				6	7
2033	Animation	AN				6			6	5
	Interaktive Medien									
2034	Mediendesign	MD					4		4	4
2035	Medienprogrammierung	MP				4			4	4
2036	IT-Sicherheit	IT					2			2
2037	Medienprojekt A	MPA				6			6	14
2038	Medienprojekt B	MPB					6		6	14
	Medienwirtschaft									
2039	Businesspläne	BP					4		4	5
2040	Medienrecht	MR					2		2	2
2024	Englisch	EN						4	4	4
	<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>									
	WPF 1					4			4	5
	WPF 2						4		4	5
	WPF 3							4	4	5
	WPF 4							4	4	5
	Bachelorarbeit	BA						x		12
	Kolloquium	KO						x		4
	CR		30	30	30	30	30	30		180
	SWS		28	26	26	20	22	12	134	
	<u>Wahlmodule/Wahlfächer</u>									
2201	Freie Produktionen	FP								

Hinweis: Pflichtfächer, d. h., Fächer in denen Prüfungen abgelegt werden müssen, sind die mit einer Fach-Nummer versehenen Fächer. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

Wahlpflichtmodule/-fächer**- je 5 CR/4 SWS -**

Fach-Nr.	Modul/-Fachbezeichnung	Kurzzeichen
2100	Audioverarbeitung: Tools	AVT
2101	Audioverarbeitung: Studio	AVS
2102	Computergrafik 2	CG2
2103	Computergrafik 3	CG3
2104	Computergrafik 4	CG4
2105	Datenbanken	DB
2106	Programmierung 3	PR3
2107	Programmierung 4	PR4
2108	Programmierung 5	PR5
2109	Videoaufnahmetechnik	VA
2110	Videonachbearbeitung	VN
2111	Audiovisuelles Design 2	AD2
2112	Dramaturgie	DR
2113	Fotografie	FO
2114	Gestalterische Ausdrucksmittel	GA
2115	Grafikdesign 2	GD2
2116	Grundlagen der Wahrnehmung	WA
2117	Journalismus	JO
2118	Web-Design	WD
2119	Buchführung und Bilanzierung	BB
2120	Controlling	CO
2121	Kommunikationspolitik	KP
2122	Kosten- und Leistungsrechnung	KL
2123	Medienmanagement	MM
.....	N.N. *	
.....	N.N. *	

(CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden)

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen

Hinweis: Die vorstehenden Wahlpflichtfächer sind zugleich Wahlpflichtmodule.
In vier Wahlpflichtfächern sind durch Prüfungen insgesamt 20 Credits zu erwerben.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.